



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XII. Exhibition der Gravamina Evangelicorum an die Kayserlichen und Schwedischen Gesandte, ingleichen an das Chur-Mayntzische Directorium; item an die Frantzösische Gesandten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Dec.

§. XII.

1645.
Dec.Exhibition
der Gravami-
num Evange-
licorum an
die Kayserli-
che Gesand-
ten.

Den 15. Dec. wurden die *Gravamina Evangelicorum*, an die Kayserliche und Schwedische Gesandtschaft ausgestellt. Bey den Kayserlichen verrichteten die Insinuation der Sachsen-Altenburgische, Braunschweig-Lüneburgische und Strassburgische Gesandte, als Deputierte; Selbige waren in des Grafens von Trautmannsdorff Quartier besam- men, und nahmen die Gravamina gerne an, erbotben sich auch zu möglicher Beförderung, daß alles nach billigen Dingen accommodiret werden sollte: jedoch woll- ten sie dabey der guten Hoffnung leben, die Evangelischen würden auf keinen extre- mis bestehen. Bey den Schwedischen thaten die Magdeburgischen, Hessen-

Ingleichen
denen Schwe-
den,

Darmstädtischen und der Nürnber- gische Gesandte die Insinuation; des folgenden Tages aber bey dem Chur-
dem Chur-
Maynischen
Directorio,
Directorio,
Weymarische, Mecklenburgische und Lübeckische Gesandte. Den Französ-
und den Fran-
sischen Abgesandten wurden solche Gra-
vamina ebenmäßig nach Münster über-
schickt, und daselbst durch die Hessen-Cas-
selsche und Colmarische Gesandten ü-
berreichet. Der Inhalt solcher Gravami-
num soll bey Erzählung der Geschichte
des folgenden Jahrs, da die über die Gra-
vamina Ecclesiastica gepflogene Hand-
lungen vorkommen, um die Materie nicht
zu zerreißen, in forma angeführet werden.

§. XIII.

Evangelico-
rum Inten-
tion, die
Tractaten in
puncto Gra-
vaminum zu
Osnabrück
zu pflegen.

Nach also exhibirten Gravaminibus, beratheten sich die Evangelischen Fürstliche Stände sofort weiter, wie? wann? und wo? die Tractaten darüber, am besten gepflogen werden möchten. Und ob wol die Catholischen Weltliche Stände selbst deutlich bezeugten, daß, wann gleich über die Gravamina Ecclesiastica in Mün- ster sollte tractiret werden, jedennoch der Päpstliche Nuncius darinnen keine Hin- derniß zu machen sich unternehmen sollte, weil Catholici selbst ihn darunter nicht würden handeln lassen; gestalt derselbe in einem Discours gegen die Kayserliche Ge- sandten daselbst ausdrücklich erwehnt hat- te, daß er Stands und Amts halber sich

darein nicht mischen, vielweniger einiget Consens dazu geben könnte, sondern er würde hierinnen vielmehr jederzeit seinen Dissensum bezeugen, und Ecclesie Catholice Virginitatem & Jus integrum conserviren, im übrigen aber den Hand- lungen ihren Lauff lassen müssen; So ver- meynten dieselben gleichwol, es würde Of- fensnabrück sich am besten dazu schicken, weil die Franzosen in ihren Propositionen da- von keine Meldung gethan hätten, dahin- gegen die Schweden, in den ibrigen, solche Materie hätten vorkommen lassen, ande- rer Umstände zu geschweigen, welche aus folgendem Protocollo erhellen:

Protocollum Osnabrugense, den 17. Decembr. 1645.

Magdeburg proponit: Nachdem nunmehr die Gravamina behdriger Orten insinuiret wären, so stünde zu bedenken, wie, wann und wo, über dieselbe zu tractiren sey? Er halte davor, des Päpstlichen Nuncii Anwesenheit zu Münster würde die Erörterung daselbsten merklichen retardiren, so habe man sich auch von Seiten der Franzosen schlechter Assistenz in causis Religionis zu versehen, massen sie ihrer Proposition verhalten nichts einverleibet, hingegen wären die Schweden hierbey merklich interessiret, also hiesiger Locus vor allen zu erwählen. Ratione temporis & modi könne man einseitig nichts beständiges abreden, sondern müsse mit den Catholischen drüber eins werden. Per quos meyne er, es wäre Altenburg, Wey- mar, Culmbach, Braunschweig, Hessen, Mecklenburg und Wetterau zu deputiren.

Altenburg: Consentit, werde nichts thun können nisi consentientibus Pon- tificiis, läßt es sonst bey der Deputation.

LIX. 2

Wey